

# Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 21 / Ausgabe vom 16.05.2014

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: [amtsblatt@worms.de](mailto:amtsblatt@worms.de)



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter [www.worms.de](http://www.worms.de) abrufbar.

## Inhaltsverzeichnis

21.1	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Abenheim am 26. Mai 2014	Seite 4
21.2	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Worms für das Jahr 2014	Seite 5-10
21.3	Bekanntmachung der Termin- und Raumbestimmung zur öffentlichen Stimmenauszählung am Montag, 26. Mai 2014, im Rathaus der Stadt Worms	Seite 11-12
21.4	Information über die Sitzungen des Stadtwahlausschusses mit Feststellung der endgültigen Ergebnisse	Seite 13
21.5	Bekanntmachung über die Offenlegung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Wasserversorgung für das Altrheingebiet Eich	Seite 14
21.6	Öffentliche Ausschreibung nach VOB; Karmeliter-Realschule-Plus; Stelzenbau hier: Elektroarbeiten	Seite 15-17

## BEKANNTMACHUNG

### Haushaltssatzung der Stadt Worms für das Jahr 2014

vom 30.04.2014

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S. 162) folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

#### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

##### 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge (Zeilen 10+21+25) auf .....	195.466.700 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen (Zeilen 19+22+26) auf .....	- 228.624.000 €
der Jahresüberschuss / <b>Jahresfehlbetrag</b> (Zeile 28) auf .....	- 33.157.300 €

##### 2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen (Zeilen 10+19) auf .....	186.525.600 €
die ordentlichen Auszahlungen (Zeilen 17+20) auf .....	- 211.498.800 €
der <b>Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen</b> (Zeile 22) auf .....	-24.973.200 €

die außerordentlichen Einzahlungen (Zeile 23) auf .....	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen (Zeile 24) auf .....	0 €
der <b>Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen</b> (Zeile 25) auf .....	0 €

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Zeile 35) auf .....	8.040.400 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Zeile 42) auf .....	- 33.050.300 €
der <b>Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b> (Zeile 43) auf ....	- 25.009.900 €

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 45+48) auf .....	62.309.000 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 46+49) auf .....	- 12.325.900 €
der <b>Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b> (Zeile 54) auf ..	49.983.100 €

#### § 2

#### Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf .....	0 €
verzinsten Kredite auf .....	25.009.900 €
<b>zusammen</b> auf .....	<b>25.009.900 €</b>

## § 3

### Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Verpflichtungsermächtigungen**) führen können, wird festgesetzt auf .....

	8.216.000 €
- Davon werden 2015 fällig .....	7.866.000 €
- Davon werden 2016 ff. fällig .....	350.000 €

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf .....

	5.208.000 €
--	-------------

## § 4

### Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf .....

	350.000.000 €
--	---------------

## § 5

### Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

#### 1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

- Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms .....	0 €
- Sondervermögen Vermietung und Verpachtung .....	2.980.000 €
- Integrationsbetrieb Friedhof (IBF) der Stadt Worms .....	0 €
- Integrations- und Dienstleistungsbetrieb (IDB) der Stadt Worms .....	0 €
- <b>zusammen</b> auf .....	<b>2.980.000 €</b>

#### 2. Kredite zur Liquiditätssicherung

- Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms .....	2.000.000 €
- Sondervermögen Vermietung und Verpachtung .....	6.000.000 €
- Integrationsbetrieb Friedhof (IBF) der Stadt Worms .....	1.000.000 €
- Integrations- und Dienstleistungsbetrieb (IDB) der Stadt Worms .....	5.000.000 €
- <b>zusammen</b> auf .....	<b>14.000.000 €</b>

#### 3. Verpflichtungsermächtigungen

- Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms .....	60.000 €
<i>darunter:</i>	
<i>Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, .....</i>	<i>0 €</i>
- Sondervermögen Vermietung und Verpachtung .....	0 €
- Integrationsbetrieb Friedhof (IBF) der Stadt Worms .....	0 €
- Integrations- und Dienstleistungsbetrieb (IDB) der Stadt Worms .....	0 €
- <b>zusammen</b> auf .....	<b>60.000 €</b>
<i>darunter:</i>	
<i>Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, .....</i>	<i>0 €</i>

## § 6 Steuersätze

Die Steuersätze für das Haushaltsjahr betragen ausweislich der aktuellen städtischen Realsteuerhebesatzsatzung:

- <b>Grundsteuer A</b> auf .....	305 v.H.
- <b>Grundsteuer B</b> auf .....	406 v.H.
- <b>Gewerbsteuer</b> auf .....	410 v.H.

Die **Hundesteuer** wird entsprechend der Hundesteuersatzung erhoben.

## § 7 Gebühren und Beiträge

**Beiträge** für den **Weinbergschutz** werden entsprechend der Satzung erhoben.

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Gemarkung Worms - <b>Abenheim</b> .....	0,20 € pro Ar
Gemarkung Worms - <b>Heppenheim</b> .....	0,00 € pro Ar
Gemarkung Worms - <b>Herrnsheim</b> .....	0,10 € pro Ar
Gemarkung Worms - <b>Horchheim</b> .....	0,00 € pro Ar
Gemarkung Worms - <b>Pfeddersheim</b> .....	0,15 € pro Ar
Gemarkung Worms - <b>Weinsheim</b> .....	0,00 € pro Ar
Gemarkung Worms - <b>Wiesoppenheim</b> .....	0,15 € pro Ar

## § 8 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2012 beträgt .....	213.041 T€
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2013 beträgt .....	189.008 T€
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014 beträgt .....	155.851 T€

## § 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Folgende Zuständigkeiten für die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden festgelegt:

a) **Aufwendungen im Ergebnishaushalt und entsprechende Auszahlungen im Finanzhaushalt (Ergebnisbereich):**

bis zu	2.500 €	- Bereich 2 - Finanzen
bis zu	12.500 €	- Finanzdezernent
bis zu	75.000 €	- Haupt- und Finanzausschuss
über	75.000 €	- Stadtrat

b) **Auszahlungen im Finanzhaushalt (Investitionsbereich):**

- bis zu 2.500 € - Bereich 2 - Finanzen
- bis zu 25.000 € - Finanzdezernent
- bis zu 125.000 € - Haupt- und Finanzausschuss
- über 125.000 € - Stadtrat

## § 10 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 € sind im jeweiligen Teilfinanzhaushalt einzeln darzustellen.

## § 11 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 2 Fällen zugelassen.

Worms, 30.04.2014  
Stadtverwaltung Worms  
gez. Michael Kissel  
Oberbürgermeister

### Hinweise:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Neben den nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung sind auch Auflagen erteilt.

In Bezug auf die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Worms für das Haushaltsjahr 2014 hat die Kommunalaufsicht folgende Entscheidungen getroffen:

1. Gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. § 103 Abs. 2 Satz 1 GemO wird der unter § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Worms für das Haushaltsjahr 2014 auf 25.009.900 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Investitionskredite** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von **25.009.900 € genehmigt**. Diese Kreditgenehmigung ergeht unter der Maßgabe, dass eine Inanspruchnahme der Investitionskreditermächtigung nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Worms nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen einer Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3, lfd. Nummern 1 und/oder 3 bis 4 der Verwaltungsvorschrift zu § 103 GemO erfüllen.
2. Gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO wird der unter § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Worms für das Haushaltsjahr 2014 in Höhe von **8.216.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen genehmigt**, soweit hierfür im Haushaltsjahr 2015 voraussichtlich Investitionskredite bis zu 5.208.000 € aufgenommen werden müssen. Diese Genehmigung ergeht unter der Maßgabe, dass eine Inanspruchnahme der in den Teilhaushalten veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen nur bezüglich solcher Vorhaben erfolgen darf, welche

nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Worms nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.

3. Gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 2 GemO und § 80 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 103 Abs. 2 Satz 1 GemO wird der unter § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung der Stadt Worms für das Haushaltsjahr 2014 in Höhe von **2.980.000 €** festgesetzte **Gesamtbetrag der Investitionskredite für das Sondervermögen Vermietung und Verpachtung genehmigt**.
4. Die der Stadt Worms im laufenden Haushaltsjahr zufließende **Investitionsschlüsselzuweisung** in Höhe von 1.009.000 € ist, wie veranschlagt, in voller Höhe im Ergebnishaushalt (Unterertragskonto 41114) und Finanzhaushalt (Untereinzahlungskonto 61114) nachzuweisen und damit nicht zur Verminderung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, sondern zur Reduzierung des Jahresfehlbetrages im Ergebnishaushalt und des Fehlbetrages im Finanzhaushalt einzusetzen.
5. Die im laufenden Haushaltsjahr im Finanzhaushalt bei der Investitionstätigkeit zufließenden nicht zweckgebundenen **Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken** sind vor dem übergeordneten Gebot des Haushaltsausgleiches zu mindestens 50 % zur Verringerung des negativen Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO) zu verwenden.
6. Aufgrund des Verstoßes gegen das Haushaltsausgleichsgebot wird die Stadt Worms verpflichtet, eine **Reduzierung des Haushaltsdefizits im Ergebnishaushalt um mindestens 4.000.000 €** herbeizuführen. Dieser Forderung kann durch eine nachhaltige Verbesserung der Ertrags- bzw. Einzahlungssituation oder durch eine Reduzierung der Aufwendungen bzw. Auszahlungen Rechnung getragen werden, die der Aufsichtsbehörde **schriftlich bis spätestens zum 31.08.2014** nachzuweisen sind. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Mittelsperre nach § 101 GemO kein adäquates Mittel darstellt, um dieser Forderung gerecht zu werden.
7. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen Haushaltsmittel (Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen durch die Stadt Worms und ihre Eigenbetriebe nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt und ihrer Eigenbetriebe nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme im Sinne der Ziffer 4.1.3, lfd. Nummern 1 und/oder 3 bis 4 der Verwaltungsvorschrift zu § 103 GemO erfüllen.
8. Außerdem **dürfen Haushaltsmittel** (Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen) durch die Stadt Worms und ihre Eigenbetriebe für Vorhaben, zu deren Finanzierung **Zuwendungen des Landes** veranschlagt sind, erst in Anspruch genommen werden, wenn über die veranschlagten Zuwendungen entsprechende Bewilligungsbescheide vorliegen oder rechtsverbindliche Vereinbarungen / Bewilligungszusagen bestehen.

Der Haushaltsplan liegt zur **Einsichtnahme**

von Montag, 19.05.2014 bis Donnerstag, 22.05.2014 und  
von Montag, 26.05.2014 bis Dienstag, 27.05.2014  
jeweils von 8.30 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr und  
am Freitag, 23.05.2014 von 08.30 – 13.00 Uhr  
*oder nach Vereinbarung (Tel. 06241/853-2201 oder 853 -2200)*

im **Dienstgebäude Klosterstr. 23**, Zimmer 108 (1. OG) öffentlich aus.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn eine Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

Worms, 30.04.2014  
Stadtverwaltung Worms  
gez. Michael Kissel  
Oberbürgermeister